



Krankheits- und Unfallkosten 2020

Weitere Hinweise siehe
Wegleitung Ziffer 620 und
Steuerbuch § 41 Nr. 8

Einzureichende Belege:
Abrechnung der Krankenkasse
oder Rechnungen

Name Vorname

Strasse Ort

Die Kosten wurden für folgende Personen aufgewendet:

Name	Vorname	Wohn-/Aufenthaltsort

Details der Kosten

Für den Abzug der Kosten ist das Zahlungsdatum bzw. die Abrechnung der Krankenkasse massgebend.

Kosten für ärztlich angeordnete Heilmassnahmen wie Massagen, Bestrahlungen und Bäder können nur abgezogen werden, sofern diese Behandlungen von den Krankenkassen anerkannt sind.

A. Aufwendungen

	CHF
	6200
	6201
	6202
	6203
	6204
	6205
	6206
	6207
Total	(A) 6209

B. Vergütungen Dritter (soweit nicht bereits unter A. in Abzug gebracht)

a. Krankenkasse / Versicherungen	6210
b. <input type="text"/>	6211
c. <input type="text"/>	6212
d. Total	(B) 6219

C. Auslagen netto

Total der Aufwendungen	(A) 6220
abzüglich Total der Vergütungen Dritter	(B) 6225
Total	6229

D. Berechnung für die Steuererklärung

	6230	6235	6239
Total der Auslagen			
abzüglich Selbstbehalt (je 5% von Ziffer 609 der Steuererklärung)			
Abzug für Krankheits- und Unfallkosten			

Staatssteuer

Bundessteuer

▶ zu übertragen in die Ziffer 620 der Steuererklärung
▶ zu übertragen in die Ziffer 620 der Steuererklärung

